

*Gundaker von Liechtenstein berichtet seinem Bruder Maximilian, wie es um die Verhandlungen um Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat steht und schlägt eine weitere Vorgangsweise vor. Ausf. Wien, 1636 November 30, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 38, unfol.*

[1] Unnsere freindtliche dienst und was wier mehr liebs und guets vermögen zuvor, hochgeborner fürst, insonders freindtlicher, viell geliebter herr bruder<sup>1</sup>

Dieweill wier vernehmen, daß die fürsten, welche im Römischen Reich<sup>2</sup> immatriculiert<sup>3</sup> sein, grosse præminentien<sup>4</sup> und prærogativen<sup>5</sup> vor andern fürsten haben, welche nicht matriculiert sein, so haben wier uns in nahmen unnsers gesambten hauses mit dem churfürstlichen bayrischen agenten vor des kaysers<sup>6</sup> abreis von hinnen, wie wier zu solcher immatriculation gelangen möchten, mündlich underrödet, auß ursachen, das deß churfürsten aus Bayern<sup>7</sup>, liebden, die grösste autoritet under den churfürsten haben, und sie unns, wie wier verspüehren, woll gewogen sein.

Derowegen auch wier erachtet, daß wier diss werckh durch dero vorgedachten agenten woll worden in anfang bringen können, allermassen wier ihme dann deswegen mit erinderung, was wier mit ihme mündlich geredet, wider zugeschriben, darauff er unß vom 15. Octobris von Regensburg aus berichtet, daß die immatriculierten reichsfürsten von den andern folgende prærogativen haben, und aller andern vorgehen, zu Reichstagen<sup>8</sup> beschriben worden, die reichssachen deliberieren<sup>9</sup> und berathschlagen helffen, und welches fast die höchst dignitet<sup>10</sup> und hochheit im Römischen Reich ist, votam et sessionem in Comitii Imperii<sup>11</sup> haben, auch daß er in in gewisse erfahrung gebracht, welcher gestalt nemblich in dem Römischen Reich herkommen, daß niemand, er habe gleich ein immediat<sup>12</sup> guet von dem Reich oder nicht, weder von dem römischen kayser, noch auch von dem herren churfürsten allein, sondern von denen sambentlichen churfürsten [2] und stenden des Reichs, und gemeingklich auff den Reichstagen in die Reichsmatricul einverleibt und aufgenommen wierd. Und obwohlen sich unterschiedliche fürsten und herren, sonderlich aber deß verstorbnen fürsten von Eggenberg<sup>13</sup>, liebden<sup>14</sup>, auch der pollnische gesandte Oslinski<sup>15</sup>, welchen ihr mayestät ungefehr vor 2 oder 3 jahren zu einem

---

<sup>1</sup> Maximilian von Liechtenstein (1578–1643). Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 4.

<sup>2</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Köln-Weimar 2005.

<sup>3</sup> Die Reichsmatrikel war ein Verzeichnis, in dem alle Stände des Heiligen Römischen Reichs aufgelistet waren, die (finanzielle) Leistungen für die Verteidigung des Reichs, den Unterhalt des Reichskammergerichts etc. zu erbringen hatten. Eine Aufnahme in die Matrikel galt als Zeichen für die Reichsunmittelbarkeit.

<sup>4</sup> Präeminenz: Vorrang, Vorzug.

<sup>5</sup> Prärogative: Vorrecht, Vorzug.

<sup>6</sup> Ferdinand II. aus dem Haus Habsburg (1578–1637) war ab 1619 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Karl EDER, *Ferdinand II.*; in: *Neue Deutsche Biographie (NDB) 5 (1961)*, S. 83–85.

<sup>7</sup> Maximilian I. von Bayern (1573–1651) war seit 1623 Kurfürst des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Dieter ALBRECHT, *Maximilian I.*; in: *NDB 16 (1990)*, S. 477–480.

<sup>8</sup> „Reichstag“ bzw. ab 1663 „Immerwährender Reichstag“ war die Bezeichnung für die Ständevertretung des Heiligen Römischen Reichs. Sie wurden in unregelmäßigen Abständen an verschiedenen Orten abgehalten bis sie ab 1663 ständig bzw. immerwährend in Regensburg tagten. Vgl. Walter FÜRNRÖHR, *Der Immerwährende Reichstag zu Regensburg. Das Parlament des Alten Reiches*, Kallmünz 1987.

<sup>9</sup> überlegen.

<sup>10</sup> Würde.

<sup>11</sup> „votam et sessionem in Comitii Imperii“: *Stimme und Sitz im Reichsfürstenrat*.

<sup>12</sup> reichsunmittelbares.

<sup>13</sup> Hans (Johann) Ulrich von Eggenberg (1568–1634) war Obersthofmeister, Direktor des geheimen Rats und Hofkammerpräsident von Kaiser Ferdinand II. Vgl. Karl EDER, *Eggenberg, Johann Ulrich von, Freiherr*; in: *NDB 4 (1959)*, S. 331–332.

<sup>14</sup> Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

<sup>15</sup> Jerzy (Georg) Ossoliński (1595–1650) war ein Staatsmann und Diplomat aus Polen-Litauen. 1633 ernannte ihn Papst Urban VIII. zum Fürsten von Ossolin, 1634 ernannte ihn Kaiser Ferdinand II. zum Reichsfürsten. Vgl. Ossoliński; in: *Heinrich August*

fürsten gemacht, sich bei allen cur- und fürsten vill bemühet, damit sie gleich in die Reichsmatricul kommen und dergleichen præminenz und prærogativen, deren sich die immatriculirte fürsten im Reich gebrauchen, erlangen möchten. So hetten sie doch solches noch zuer zeit nicht zu werckh richten können. Gleichwoll aber durch kayserlicherliche und seines gesamten churfürsten recommendationes so vill erhalten, daß mann ihrer bei nechstem Reichstag gewis gedacht sein wird, und sie endtzwischen biß ein Reichstag ervolgt, nicht allein an chur- und fürstlichen höfen, sondern auch von dem kayserlichen Camergericht zu Speyer<sup>16</sup> und als im ganzen Römischen Reich, als reichsfürsten tituliert, und andern fürsten des Reichs gleichgehalten worden sollen.

Dieweill wier dann unnsern haus zum bösten unß gern bemüehen wollen, umb dergleichen vertröstung und zusag der einverleibung in die Reichsmatricul, als welche bei denen wahltagen geschehen, auch anzuhalten, weil sie bei könnfftigen reichstag, so wie mann vermeint, alßbald auf den wahltag volgen wierd, wie wier berichtet worden, die einverleibung in die Reichsmatricul sehr befördern können. Also sein wier gedacht bei ihr durchlaucht den ertzherzog, welche in wenig tagen nach Regenspurg verreisen werden, umb recommendation an die churfürsten zu bitten, und dancken bei den churfürsten und wo es von nöthen, umb dise verwilligung einzukommen, weillen wier aber nicht wissen, wie solches stilisiert sein [ß] mues, und dahero solches anbringen an die churfürsten nicht stellen lassen können. Als ersuechen wier euer liebden, sie wollen uns eine charta bianca<sup>17</sup> schickhen, ihren nahmen aber nicht auf der ersten, sondern auf der andern seiten des bogen papiers weit hinab unerschreiben, also, daß wir fürst Carls<sup>18</sup>, liebden, vor ihr unterschreiben lassen, wier uns auch nach euer liebden unterschreiben können. Und haben sich euer liebden wegen dieser charta bianca nicht zu befahren, dann wier wollen sie schon jemanden solchen geben, daß khein gefahr dabei seye. Verbleiben benebens euer liebden mit freindtbrüderlichen dienstereweisungen jeder zeit woll beigethan.

Datum Wien, den 30. Novembris anno 1636.

L. S.<sup>19</sup>

Gundacker<sup>20</sup>, von Gottes gnaden des Heyligen Römischen Reichs fürst von und zu Liechtenstein, in Schlesien<sup>21</sup> zue Troppau<sup>22</sup>, Jägerndorf<sup>23</sup>, Teschen<sup>24</sup> und Grossen Glogau<sup>25</sup> herzog, graf zu Riedtperg<sup>26</sup>, herr auff Wilferstorff<sup>27</sup>, etc., römisch kayserliche mayestät, geheimber rathh und cammerer. [4]

---

PIERER, Julius LÖBE (Hrsg.): *Universal-Lexikon der Gegenwart und Vergangenheit*. 4. Aufl., Bd. 12. Altenburg 1861, S. 404–405.

<sup>16</sup> Das Reichskammergericht war seit seiner Gründung 1495 unter dem Römischen König und späteren Kaiser Maximilian I. bis zu seiner Auflösung 1806 neben dem Reichshofrat das oberste Gericht des Heiligen Römischen Reichs. Es hatte die Aufgabe, ein geregeltes Streitverfahren an die Stelle von Fehden, Gewalt und Krieg zu setzen. Zuerst hatte das Reichskammergericht seinen Sitz in Frankfurt/Main. Nach Zwischenstationen in Worms, Augsburg, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Esslingen/Neckar war es ab 1527 in Speyer und nach dessen Zerstörung infolge des Pfälzischen Erbfolgekriegs von 1689 bis 1806 in Wetzlar ansässig. Vgl. Friedrich BATTENBERG, *Die Wormser Kammergerichtsordnung und die Neukonstituierung der königlichen Justiz in Frankfurt 1495. Zur Reform des Königlichen Kammergerichts*, in: *Archiv für bessische Geschichte und Altertumskunde* 64 (2006), S. 51–83.

<sup>17</sup> carta bianca (ital.): uneingeschränkte Vollmacht.

<sup>18</sup> Karl Eusebius von Liechtenstein (1611–1684) regierte als 2. Fürst von 1627 bis 1684. Vgl. WILHELM, Tafel 5; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, Stammtafel I.

<sup>19</sup> Loco Sigilli: anstelle eines Siegels.

<sup>20</sup> Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. WILHELM, Tafel 4; WURZBACH, Bd. 15, S. 124 und Stammtafel II.

<sup>21</sup> Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

<sup>22</sup> Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

<sup>23</sup> Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

<sup>24</sup> Das schlesische Herzogtum Teschen, poln. Cieszyń, tschech. Těšín, heute im äußersten Nordosten von Tschechien und im Süden von Polen.

<sup>25</sup> Das schlesische Herzogtum Glogau, poln. Głogów, ist heute ein Teil von Polen.

<sup>26</sup> Die Grafschaft Rietberg stand unter der Lehnshoheit von Hessen-Kassel. Zwischen den Häusern Liechtenstein und Kaunitz existierte lange ein Streit um die Erbfolge und somit auch um das Recht auf den Titel eines „Grafens von Rietberg“. Aus der Eheschließung Gundakers von Liechtenstein mit Agnes von Ostfriesland 1604 leitete das Haus Liechtenstein seine Erbansprüche auf die Grafschaft ab

Post Scriptum.

Wan euer liebden wegen des podagra<sup>28</sup> nicht schreiben können, so wollen sie unns dessen durch ein schreiben berichten, vermeldend, daß sie uns ersuchen wier wollen unns angelegen sein lassen, die einverleibung unnsers ganz fürstlichen hauses in die Reichsmatricul zu erlangen, wie sie uns dann zu disem ende gern ein von ihren eignen handen unterschribne charta bianca, darauf das anbringen an wen es von nöthen ist, zu schreiben geschiekht hetten, so seien sie aber wegen der chiragra<sup>29</sup> daran verhindert worden.

Actam at in litteris.<sup>30</sup>

Ich werde die carta bianca erst hinoch schiken (aber doch ehist) weil idwohl so bald preissen. [5]  
[Adresse]

Dem hochgebornen fürsten, unnserm sonders freundtlichen, villgeliebten herrn, brüdern, herrn Maximilian, deß Heyligen Römischen Reichs fürsten von Liechtenstein und Nicolspurg<sup>31</sup>, in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff hertzogen, römisch kayserlicher mayestät ratth, cammerern und orbisten.

Butschowiz<sup>32</sup>, den 5. Novembris 1636.

Cito, cito, citissime.<sup>33</sup>

Stainitz<sup>34</sup> bei tag und nacht.<sup>a</sup>

---

<sup>a</sup> Über der Adresse ist ein Siegel unter Papiertekatur aufgedrückt.

---

während die Ansprüche des Hauses Kaunitz auf die Ehe der Erbgräfin Maria Ernestine Franziska von Rietberg mit dem Grafen Maximilian Ulrich von Kaunitz 1699 basierten. 1726 wurde ein Vergleich ausgehandelt in dem festgelegt wurde, dass Rietberg der Gräfin Maria und ihren männlichen Nachkommen verbleiben, aber nach Erlöschen des kaunitz-rietbergischen Mannesstammes dem Haus Liechtenstein zufallen sollte. 1822 verkaufte der letzte Fürst Aloys von Kaunitz-Rietberg die Grafschaft an Friedrich Ludwig Tenge, weshalb wieder ein Rechtsstreit mit dem Haus Liechtenstein begann. In einem Kompromiss wurde 1835 ausgehandelt, dass Tenge als Besitzer des Grafschaftslebens anerkannt wurde, die standesberrlichen Rechte von Preußen kassiert wurden und der Grafentitel dem Haus Liechtenstein zugesprochen wurde. Heute wird der Titel „Graf von Rietberg“ vom Haus Liechtenstein geführt. Vgl. Alvin HANSSCHMIDT, Die Grafschaft Rietberg (Köln-Westfalen 1180/1980), hrsg. P. BERGHAUS und S. KESSEMEIER, 1980, S. 190–193; Thomas WINKELBAUER, Fürst und Fürstendiener; in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung (MIÖG), Ergbd. 34, Wien 1999, S. 512, S. 532–536.

<sup>27</sup> Wilfersdorf, Schloss, Herrschaft, Ort im heutigen Niederösterreich (A).

<sup>28</sup> Gicht.

<sup>29</sup> Gicht in Händen und Fingern.

<sup>30</sup> Geschehen aber in den Beilagen (Urkunden).

<sup>31</sup> Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ)

<sup>32</sup> Butschowitz (Bučovice), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

<sup>33</sup> Eilschreiben.

<sup>34</sup> Steinitz (Dambořice), Herrschaft und Ort in Mähren (CZ).